

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-100/2024	Datum	05.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2024	vorberatend
Magistrat der Stadt Großalmerode	11.11.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	14.11.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hebesatzsatzung in Form des als Anlage zu dieser Vorlage angefügten Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Grundsteuer A von 560 % auf 960 %: + 45.000 €
 Erhöhung der Grundsteuer B von 560 % auf 960 %: + 700.000 €
 Erhöhung der Gewerbesteuer von 410 % auf 460%: + 183.000 €

Angaben aus Transparenzgründen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern jeweils nach altem Recht. Formel entspricht der Grundsteuerhebesatz A / B nach neuem Recht: 498,77 % ≈ 500 %

Sachdarstellung:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Erhebung der Grundsteuer in ganz Deutschland hatte die Hessische Steuerverwaltung auf Basis des neuen Hessischen Grundsteuergesetzes inzwischen über 95 Prozent der Bescheide für die neuen Grundsteuermessbeträge erstellt und an die Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer verschickt. Diese neuen Messbeträge ersetzen die bisherigen nach den Einheitswerten zum 01.01.1964 berechneten Messbeträge. Die neuen Grundsteuermessbeträge wurden den Kommunen elektronisch mitgeteilt und in die städtische Finanzsoftware übernommen.

Es ist zwingend notwendig, dass für das Jahr 2025 ein neuer Hebesatz beschlossen wird. Dies erfolgt durch eine Satzung und erfolgt üblicherweise als Teil der Haushaltssatzung. Die Rechtskraft hängt dann jedoch von der Haushaltsgenehmigung und anschließenden Veröffentlichung ab. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt daher bereits jetzt eine separate Hebesatzsatzung zu erlassen, um auch im nächsten Jahr die Grundsteuer erheben zu können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bis zum 30.06. eines Jahres noch den Grundsteuerhebesatz für das laufende Jahr zu verändern. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Änderungsbescheide an alle Grundstückseigentümer versandt werden müssen, wodurch entsprechender Aufwand entsteht. Um diesen Aufwand zu verhindern wurde die Haushaltsplanung bereits frühzeitig durchgeführt, um bereits jetzt einen neuen Hebesatz zu ermitteln, welcher mit dem Haushaltsplan 2025 kongruent ist. Dadurch kann die häufig von den Bürgerinnen und Bürgern geäußerte Frage,

mit welcher Grundsteuer sie im Jahr 2025 nach der Reform zu rechnen haben, endlich beantwortet werden.

Auf Basis der neuen Grundsteuermessbetragsbescheide hat die Hessische Steuerverwaltung die Hebesatzempfehlungen für jede einzelne Kommune mit Stand zum 30.06.2024 ermittelt. Die Empfehlungen stellen nach Angaben des Landes auf einen „weitgehenden“ Erhalt des bisherigen Grundsteueraufkommens für die einzelne Kommune ab.

Die Grundsteuerreform sieht eine aufkommensneutrale Festlegung der Grundsteuerhebesätze vor. D.h. aufgrund der neuen Einheitswerte multipliziert mit dem neuen Hebesatz sollte das gleiche Grundsteueraufkommen wie bisher realisiert werden.

Die Empfehlung des Landes für die aufkommensneutralen Hebesätze lautet wie folgt:

Grundsteuer A:	202,24 v.H
Grundsteuer B:	286,37 v.H.

Auf Grundlage der bislang eingespielten neuen Messbetragsbescheide wurden für Grundsteuer A und B Simulationen zum aufkommensneutralen Hebesatz aus der städtischen Finanzsoftware erstellt.

Dabei wurde für die Grundsteuer B ein aufkommensneutraler Hebesatz in Höhe von 291°v.H. ermittelt. Hier liegen für rd. 96 %, am 05.07.2024 rd. 95 % der bislang veranlagten Grundsteuerobjekte neue Messbetragsbescheide vor. Die Abweichung der Landesempfehlung von der Simulation ist moderat und beruht wahrscheinlich auf nach dem Berechnungszeitpunkt der Landesempfehlung noch erlassenen Messbetragsbescheiden.

Für die Grundsteuer A liegen verhältnismäßig weniger Messbetragsbescheide (aktuell rd. 92 %, am 05.07.2024 86,87 %) vor. Zwischen der Empfehlung des Landes und der aktuellen Simulation aus der städtischen Finanzsoftware liegt mit einem aufkommensneutralen Hebesatz in Höhe von 304 v.H. eine große Differenz vor.

Aufgrund der dargestellten erheblichen Abweichung für die Grundsteuer A zwischen der Landesempfehlung und der Simulation aus der städtischen Finanzsoftware sowie der Unsicherheit aller bisherigen Berechnungen aufgrund der noch ausstehenden Messbetragsbescheide, wird empfohlen wie in Vorjahren den Hebesatz für die Grundsteuer A auf den gleichen Hebesatz wie für die Grundsteuer B festzusetzen.

Es wird erwartet, dass der Nivellierungshebesatz für die KFA-Berechnung sowohl für die Grundsteuer A wie für die Grundsteuer B auf 320 v.H. festgelegt wird. Die Festlegung eines Hebesatzes unterhalb der Nivellierungshebesatzes führt zu finanziellen Nachteilen im KFA.

Neben der Überlegung zur Festsetzung des aufkommensneutralen Hebesatzes ist wie in jedem Jahr zu berücksichtigen, dass die Grundsteuer wichtig für den Haushaltsausgleich ist und daher unabhängig von der Grundsteuerreform jedes Jahr zu prüfen ist:

Der Haushaltsentwurf wurde mit einem Defizit in Höhe von rd. 3,127 Mio. € eingebracht.

Die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts setzt den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses voraus.

Es wurden seitens der Verwaltung und vom Magistrat beauftragten AK-Haushalt sehr kritisch alle Konsolidierungspotentiale geprüft und ermittelt. es konnten durch mit großer Sicherheit und vor allem durch städtische Entscheidungen zu realisierende Einsparungen in Höhe von rd. 650 T€ ermittelt werden. Außerdem stehen noch Rücklagemittel in Höhe von rd. 450 T€ zur Verfügung.

Fraglich ist wie das verbleibende Defizit in Höhe von gut 2 Mio. € ausgeglichen werden kann. Im Ergebnis bleibt aus Sicht des Magistrats festzustellen, dass die Aufstellung eines im ordentlichen Ergebnis ausgeglichenen Haushalts, die Planung eines höheren Grund- und Gewerbesteueraufkommens voraussetzt.

Dabei wurden mehrere Szenarien gegeneinander abgewogen, letztlich hat die AK-Haushalt als Variante des „kleinsten Übels“ empfohlen, den Hebesatz auf 960 v.H. nach alter Berechnung festzusetzen. Der Magistrat folgt der Begründung und empfiehlt die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B auf 960 v.H. auf Grundlage der alten Messbeträge festzusetzen. Dies entspricht einem Hebesatz nach neuem Recht in Höhe von 498,77 v.H. für die Grundsteuer B auf Grundlage der neuen Messbeträge.

Es wird deshalb empfohlen den Hebesatz für die Grundsteuer B nach neuem Recht mit Wirkung ab dem 01.01.2025 auf 500 v.H. festzulegen.

Aufgrund der Konsolidierungsnotwendigkeit wurde darüber hinaus nach eingehender Diskussion seitens der AK Haushalt angeregt den Hebesatz für die Gewerbesteuer ebenfalls moderat anzuheben.

Kritisch ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Hebesätze zu Unternehmenswegzügen und damit letztlich zur Verringerung des Gewerbesteueraufkommens trotz höherem Hebesatz führen könnte.

Gem. der Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes haben im 2. Quartal 2024 hessenweit lediglich 16 Kommunen einen Gewerbesteuerhebesatz von 460 v.H: und mehr erhoben, darunter die Gemeinde Ringgau mit 480 v.H., der Höchstsatz beträgt 535 v.H. und wird von der Gemeinde Ahnatal erhoben.

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um 50 Prozentpunkte ergeben sich Mehrerträge in Höhe von rd. 183.000 €.

Soweit im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2025 abweichende Hebesätze beschlossen werden, ist auch die Hebesatzsatzung entsprechend anzupassen.

Thomsen
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Entwurf Hebesatzsatzung 2025